

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Muss ein Betrieb aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses oder wegen wirtschaftlicher Ursachen die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter vorübergehend verringern oder ganz einstellen, kann er Kurzarbeit anzeigen/ beantragen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, zahlt die Agentur für Arbeit das Kurzarbeitergeld. Das entspricht ungefähr dem Arbeitslosengeld – wird aber vom Betrieb gezahlt, der das Geld von der Arbeitsagentur erstattet bekommt.

Die [Informationen auf unserer Website](#) werden fortwährend aktualisiert und sind stets auf dem neuesten Stand.

Antragsverfahren

Im ersten Schritt muss der Arbeitsausfall (Kurzarbeit) bei der Arbeitsagentur mit folgendem Formular, zur Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, angezeigt werden.

[Vordruck Anzeige Kurzarbeit](#)

Diese [Ausfüllhinweise für die Anzeige](#) (im Dokument blau beschriftet) enthalten wertvolle Tipps, damit alles korrekt ausgefüllt und schnell bearbeitet werden kann.

Die Arbeitsagentur sendet Ihnen dann einen Bescheid über die Anerkennung der Kurzarbeit. Sie bietet Ihnen zum einen schnell Klarheit, für welche Zeit die Arbeitsagentur Kurzarbeit anerkannt hat und zum anderen Rechtssicherheit. Außerdem kann der Anerkennungsbescheid gegenüber Dritten (z.B. finanzierenden Banken) als Nachweis verwendet werden.

Der positive Bescheid auf Ihre Anzeige berechtigt Sie dann, den [Antrag auf Kurzarbeitergeld](#) mit Ihrer nächsten Lohnabrechnung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit Ihrer Lohnabrechnung oder Steuerberatung in Verbindung.

Für jeden Abrechnungszeitraum (Kalendermonat) ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld mit dem „Antrag auf Kurzarbeitergeld“ notwendig.

Alle Formulare, Merkblätter und Hinweise zum Kurzarbeitergeld stehen Ihnen [online auf unserer Website](#) unter dem Punkt „Downloads“ zur Verfügung.

Zusätzlich gibt es zwei Info-Videos zum Kurzarbeitergeld:

1. [Zu den Voraussetzungen](#)
2. [Zum Verfahren](#)



Zur Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Gewerbeanmeldung soweit vorhanden
- Handelsregisterauszug soweit vorhanden
- Gesellschaftervertrag soweit vorhanden
- Kopie der Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, Vereinbarung zum Einverständnis mit den betroffenen Mitarbeitern (formlose Sammelliste möglich)

Bitte geben Sie immer auch Ihre Betriebsnummer an.

Nutzung der eServices zur Anzeige von Kurzarbeit

Sollten Sie bereits online mit der Agentur für Arbeit zusammenarbeiten, können Sie Ihren Account nutzen und sich anmelden. Bitte nicht neu registrieren!

Sollte dies nicht der Fall sein und Sie möchten Ihre Anzeige trotzdem online aufgeben, brauchen Sie eigene Zugangsdaten für die Anmeldung. Diese erhalten Sie von Ihrem zuständigen Berater / Ihrer zuständigen Beraterin im Arbeitgeber-Service oder unter der Hotline 0800 4 5555 20.

Gerne können Sie das [Dokument für die Anzeige Arbeitsausfall Kurzarbeitergeld](#) auch per Mail an das jeweilige Postfach senden:

Für Rostock und Schwerin: rostock.031-OS@arbeitsagentur.de

Für Stralsund, Greifswald, Neubrandenburg: rostock.032-OS@arbeitsagentur.de

Wichtig:

- Der Arbeitsausfall darf nicht dadurch entstanden sein, dass die Mitarbeiter der Firma selbst am Corona Virus erkrankt sind. Dieser Arbeitsausfall wäre nicht förderbar. Hier gelten die gleichen Regelungen wie auch bei anderen Erkrankungen.
- Die Anzeige auf Kurzarbeit muss in dem Monat eingehen, in dem erstmals die Kurzarbeit eintritt, damit dieser Monat noch beachtet werden kann (Beispiel: Arbeitsausfall im März – Einreichen der Anzeige bis 31.03.2020 24 Uhr. Kommt die Anzeige erst im April, kann Kurzarbeit erst ab April gefördert werden, so die weiteren Voraussetzungen vorliegen.)



Häufige Fragen:

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Es beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Arbeitnehmer, die mindestens 0,5 Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, bekommen 67 Prozent des Nettolohns.

Wie lange kann die Förderung bezogen werden?

Die mögliche Dauer beträgt zwölf Monate, ist aber immer vom Einzelfall abhängig.

Gibt es Maximalhöhen?

Zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes wird das Sollentgelt bis zur Höhe der aktuellen [Beitragsbemessungsgrenze](#) herangezogen. Im Jahr 2020 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in Ostdeutschland 6.450 Euro, sodass das Kurzarbeitergeld eine Summe von 4.321,50 Euro nicht überschreiten kann.

„Wirtschaftliche Ursachen“ und „unabwendbare Ereignisse“:

Was heißt das konkret?

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass Unternehmen wirklich nur im Notfall Kurzarbeitergeld beanspruchen können und nicht etwa bei normalen Betriebsrisiken. Wirtschaftliche Ursachen meinen die Einflüsse, die nicht in der Verantwortung des Betriebes liegen. Bei dem Coronavirus kann davon gesprochen werden, wenn beispielsweise durch Lieferengpässe kurzfristig erhebliche Arbeitsausfälle verursacht werden.

Wann kann ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen?

Die Voraussetzungen dafür sind im Sozialgesetzbuch III geregelt. Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anmelden, wenn der Arbeitsausfall unvermeidbar ist und der Betrieb alles getan hat, um ihn zu vermindern oder zu beheben. Dazu zählt auch, dass Arbeitnehmer ihre Überstunden und Zeitguthaben abgelten müssen.

Mit der Neuregelung können Betriebe rückwirkend zum 1. März 2020 Kurzarbeitergeld nutzen, wenn zehn Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als zehn Prozent haben. Auch Zeitarbeitsfirmen können Kurzarbeit anzeigen.

Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen, die die Unternehmen zahlen?

Die werden dem Unternehmen in voller Höhe erstattet. Auch das zählt zu den Neuerungen. Bisher mussten Arbeitgeber 80 Prozent der ausgefallenen Sozialbeiträge zahlen, sowohl vom eigenen Anteil als auch vom Anteil des Arbeitnehmers. Nun werden die Sozialbeiträge zu 100 Prozent erstattet.

Welche Personengruppen sind ausgeschlossen?

Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt an Arbeitnehmer/-innen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dazu zählen auch Selbständige.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Arbeitgeber-Service unter der Hotline 0800 4 5555 20 gerne zur Verfügung.

